

Aktenzeichen: 4 AZR 375/80

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 20. April 1983

- 4 AZR 375/80 -

I. Arbeitsgericht Ulm

Urteil vom 16. Januar 1980

- 1 Ca 447/79 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 16. Mai 1980

- 5 Sa 36/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung - Begriff des Arztes - Gleichheitsgrundsatz

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a VergGr. I b Fallgruppe 13 und VergGr. II a Fallgruppe 4; BÄrzteO §§ 2, 2 a, 10, 10 a; EWG-Vertrag Art. 59, Art. 60 (Assistenzarzt in Psychiatrischem Landeskrankenhaus)

- Leitsätze:
1. Die Tarifvertragsparteien des BAT verwenden den Begriff des Arztes im Sinne des inländischen Medizinalrechts. Danach ist Arzt, wer entweder nach Maßgabe der BÄrzteO approbierter Arzt ist oder über eine Erlaubnis nach § 10 BÄrzteO verfügt.
 2. Demgemäß können einer "fünfjährigen ärztlichen Tätigkeit" (VergGr. I b BAT Fallgruppe 13) nur ärztliche Tätigkeiten zugerechnet werden, die als Arzt im Sinne der Erfordernisse der BÄrzteO abgeleistet worden sind.
 3. Soweit danach ärztliche Vordienstzeiten von Ausländern unberücksichtigt bleiben, verstoßen die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht gegen Art. 3 GG.
 4. Auch die BÄrzteO verstößt nicht gegen Art. 3 GG, soweit sie für Ärzte aus der EG angehörenden Staaten eine Gleichstellung mit inländischen Ärzten vorsieht und dieser Rechtsvorteil anderen ausländischen Ärzten nicht zugutekommt.



4 AZR 375/80

5 Sa 36/80 Baden-Württemberg

Verkündet am
20. April 1983

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 20. April 1983 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Etzel und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 16. Mai 1980 - 5 Sa 36/80 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Ulm vom 16. Januar 1980



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

- 1 Ca 447/79 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten der
beiden Rechtsmittelinstanzen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der im Jahre 1940 geborene Kläger ist jugoslawischer Staatsangehöriger. Er studierte von 1957 bis 1965 in Rijeka, Tübingen, Moskau und Zagreb Medizin. Im Jahre 1965 beendete er in Zagreb sein Studium mit der Staatsprüfung. Nach vorangegangener Tätigkeit als Assistent legte er in Jugoslawien im Jahre 1968 die staatliche Prüfung als Arzt ab. Im Anschluß daran war der Kläger in Rijeka, Belgrad, Zagreb, New York und Bern sowie an der Mayo-Klinik in Rochester (Minnesota) ärztlich tätig. Seit 1973 ist er Facharzt für Neurologie und Psychotherapie nach jugoslawischem Recht.

Am 1. März 1976 kam der Kläger in die Bundesrepublik. Nachdem er die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 10 der Bundesärzteordnung erhalten hatte, ist er seitdem in der Bundesrepublik ärztlich tätig. Vom 1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978 stand er als Assistenzarzt im Psychiatrischen Landeskrankenhaus B in den Diensten des beklagten Landes. Aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung galten für das Arbeitsverhältnis der Parteien der BAT und die diesen ändernden

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den und ergänzenden tariflichen Bestimmungen. Der Kläger bezog Vergütung nach VergGr. II a BAT.

Nach erfolgloser Geltendmachung mit Schreiben vom 8. März 1978 hat der Kläger mit der Klage die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn für die Zeit vom 10. September 1977 bis 30. Juni 1978 Vergütung nach VergGr. I b BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, sein Klagebegehren sei nach den Merkmalen der Fallgruppe 13 dieser Vergütungsgruppe begründet. Die dort verlangte fünfjährige ärztliche Tätigkeit habe er abgeleistet. Darunter falle auch seine ärztliche Tätigkeit im Ausland. Zumindest müsse das dann gelten, wenn - wie bei ihm nach dem Medizinalrecht von Jugoslawien - die Anforderungen der staatlichen Prüfungen den materiellen Erfordernissen der Bundesärzteordnung entsprächen. Die Nichtanrechnung seiner ausländischen ärztlichen Vordienstzeiten sei sachlich nicht gerechtfertigt und stelle eine Diskriminierung dar. Berücksichtigt werden müsse auch, daß aufgrund der inzwischen vollzogenen Änderungen der Bundesärzteordnung für alle Ärzte aus den der EWG angehörenden Staaten die Niederlassungsfreiheit eingeführt worden sei, so daß jedenfalls ärztliche Tätigkeit in einem der EWG angehörenden Land voll auf die tariflich geforderte ärztliche Berufszeit anzurechnen sei. Im Hinblick darauf verstoße es gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz, wenn seine ausländischen Vordienstzeiten nicht angerechnet würden. Jede andere Auslegung sei zudem mit dem Sinn und Zweck der Tarifnorm unvereinbar. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger für die Zeit vom 10. September 1977 bis 30. Juni 1978 Vergütung nach VergGr. I b BAT zu zahlen.



Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die ausländischen ärztlichen Vordienstzeiten des Klägers könnten im Hinblick auf die Merkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 13 nicht berücksichtigt werden. Damit seien nur ärztliche Tätigkeiten gemeint, die in Übereinstimmung mit dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden öffentlichen Medizinalrecht abgeleistet worden seien. Bei Ausländern bedeute das, daß - abgesehen vom Fall der Approbation - nur diejenigen ärztlichen Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen seien, für die die entsprechende behördliche Erlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung vorgelegen habe. Andernfalls seien Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nicht gewährleistet, zumal es weder möglich noch zumutbar sei, im Einzelfalle zu überprüfen, ob und inwieweit die ausländische Ärzteausbildung den Anforderungen im Inland entspreche. Auch der Schutz der Bevölkerung erfordere daher die Beschränkung der Anrechnung auf ärztliche Vordienstzeiten, die in Übereinstimmung mit dem Medizinalrecht der Bundesrepublik abgeleistet worden seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach dem Klagebegehren erkannt und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückweisung



der Berufung des Klägers gegen das arbeitsgerichtliche Urteil, das damit aufrechterhalten wird. Wie schon das Arbeitsgericht zutreffend erkannt hat, gibt es für das Klagebegehren keine Rechtsgrundlage.

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen gelten zwischen den Parteien der BAT und die diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung. Damit kommt es für die Vergütung des Klägers darauf an, ob die Hälfte seiner Arbeitszeit ausmachende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. I b BAT entsprechen. Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorgangs auszugehen (vgl. das Urteil des Senats vom 19. Mai 1982 - 4 AZR 762/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Bei diesem handelt es sich um einen tariflich vorgegebenen Rechtsbegriff, so daß insoweit die Parteien entgegen den Andeutungen des Landesarbeitsgerichts die Arbeitsvorgänge weder "dahingestellt sein lassen" noch "unstreitig stellen" können. Werden jedoch nach der VergGr. II a BAT Fallgruppe 4 "Ärzte" und nach der vom Kläger für sich beanspruchten VergGr. I b BAT Fallgruppe 13 "Ärzte nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit" vergütet, dann stellen die Tarifvertragsparteien damit zugleich mit für die Gerichte bindender Wirkung klar, daß bei diesen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen alle ärztlichen Tätigkeiten insgesamt einheitlich tarifrechtlich bewertet werden sollen und deswegen auch kraft rechtlichen Zwanges als ein Arbeitsvorgang anzusehen sind. Derartige tarifliche Regelungen sind unbedenklich rechtlich möglich (vgl. das Urteil des Senats vom 16. April 1975 - 4 AZR 294/74 - AP Nr. 86 zu §§ 22, 23 BAT). Etwas anderes



- 6 -

würde vorliegend nur dann gelten, wenn es für bestimmte ärztliche Aufgaben des Klägers spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale gäbe oder er auch nichtärztliche Dienstleistungen hätte erbringen müssen. Das ist jedoch unstreitig nicht der Fall.

Das Landesarbeitsgericht führt aus, der Kläger sei nicht nur "Arzt" im Sinne der Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 4, sondern habe die Tätigkeit eines Arztes auch länger als fünf Jahre im Sinne der Merkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 13 ausgeübt. Dabei komme es nicht darauf an, ob er die ärztlichen Vordienstzeiten im Inland oder im Ausland abgeleistet habe. Entscheidend sei, daß er in Jugoslawien die dort vorgeschriebenen medizinischen Prüfungen abgelegt und danach insgesamt fünf Jahre ärztlich gearbeitet habe. Weder der Tarifwortlaut noch der Sinn und Zweck der tariflichen Normen forderten, daß die ärztliche Tätigkeit im Bundesgebiet abgeleistet werden müsse. Hätten die Tarifvertragsparteien eine derartige Beschränkung gewollt, so hätten sie sie zum Ausdruck gebracht und angesichts der zahlreichen Tarifänderungen in der Vergangenheit auch zum Ausdruck bringen können. Dies sei jedoch nicht geschehen. Zumindest seien die tariflichen Erfordernisse dann erfüllt, wenn sowohl das medizinische Studium als auch die im Anschluß daran ausgeübte praktische ärztliche Tätigkeit den Anforderungen des Medizinalrechts der Bundesrepublik entsprächen. Das treffe beim Kläger zu, wie sich schon aus den ihm erteilten Zeugnissen ergebe. Andernfalls wäre ihm auch die Erlaubnis zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit nach dem inländischen Medizinalrecht überhaupt nicht erteilt worden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist fehlerhaft. Auszugehen ist vom Begriff des "Arztes" im Sinne der VergGr. II a BAT Fallgruppe 4. Darin verwenden die Tarifvertragsparteien entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts einen feststehenden Begriff des inländischen Medizinalrechts, das für den ärztlichen Bereich in der Bundesärzteordnung geregelt ist, die nunmehr in der Fassung vom 14. Oktober 1977 gilt (BGBl. I S. 1886). Danach ist die Ausübung des ärztlichen Berufes die Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung "Arzt" (§ 2 Abs. 5 BÄrzteO). Diese Berufsbezeichnung darf jedoch nur führen, wer als Arzt nach inländischem Recht approbiert oder nach näherer gesetzlicher Maßgabe zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes befugt ist (§ 2 a BÄrzteO), wobei die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes, die für Ausländer mit abgeschlossener Ausbildung für den ärztlichen Beruf in Betracht kommt, im einzelnen in § 10 BÄrzteO geregelt ist. Damit ist "Arzt" im Sinne des zwingenden inländischen Medizinalrechts nur, wer entweder nach Maßgabe der BÄrzteO approbierter Arzt ist oder über eine Erlaubnis nach § 10 BÄrzteO verfügt.

Von diesem gesetzlich vorgegebenen Begriff des "Arztes" gehen auch die Tarifvertragsparteien aus. Dafür spricht schon die Erwägung, daß sonstige Personen, selbst wenn sie im Ausland in der Heilkunde ausgebildet und nach dortigem Recht geprüft worden sind, allein damit im Inland den Beruf des Arztes noch nicht ausüben dürfen, wie auch in der Kommentarliteratur mit Recht hervorgehoben wird (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, VergO BL Anm. 17 III). Für diese Tarifauslegung spricht weiter der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß dann, wenn die Tarifver-



- 8 -

tragsparteien in einer Tarifnorm Begriffe verwenden, die in der Rechtsterminologie einen bestimmten Inhalt haben, diese Begriffe nach dem Willen der Tarifvertragsparteien von ihnen in ihrer allgemeinen rechtlichen Bedeutung angewendet werden sollen, soweit sich nicht aus dem Tarifvertrag selbst etwas anderes ergibt (vgl. das Urteil des Senats vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschiffahrt mit weiteren Nachweisen). Nach denselben Grundsätzen hat der Senat auch den Begriff der medizinisch-technischen Assistentin in der Vergütungsordnung zum BAT in Anlehnung an das staatliche Medizinalrecht ausgelegt (vgl. das Urteil des Senats vom 10. November 1982 - 4 AZR 109/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Damit kann aber auch unter einer "fünfjährigen ärztlichen Tätigkeit" im Sinne der Merkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 13 im Gegensatz zur Meinung des Landesarbeitsgerichts, wie die Revision zutreffend hervorhebt, nur eine ärztliche Tätigkeit verstanden werden, die als Arzt im Sinne der Erfordernisse der BÄrzteO abgeleistet worden ist. Bekannt und geläufig war bei dieser Regelung den Tarifvertragsparteien indessen, daß eine derartige ärztliche Tätigkeit sowohl im Angestelltenverhältnis des öffentlichen Dienstes und privater Krankenhausträger (z.B. Rotes Kreuz, Kirchen, private Rechtspersönlichkeiten und Gesellschaften) als auch im Beamtenverhältnis, aber auch als frei praktizierender Arzt geleistet werden kann. Jede in solcher Weise geleistete ärztliche Tätigkeit wollen die Tarifvertragsparteien zur Erfüllung des Tarifmerkmals ausreichen lassen, da es ihnen insoweit nur auf ein zeitlich bestimmtes Maß geleisteter ärztlicher

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Tätigkeit ankommt, das in aller Regel auch leicht beweisbar und überprüfbar ist.

Nicht ausreichen soll hiernach jedoch aus den dargelegten Gründen eine ärztliche Tätigkeit, die das deutsche Medizinalrecht als solche überhaupt nicht anerkennt, zumal ausländische ärztliche Verdienstzeiten häufig auch weniger leicht belegbar und beweisbar sind. Hinzu kommt, daß im Ausland und insbesondere in anderen Kulturkreisen die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an den Arzt nicht nur unterschiedlich, sondern häufig auch unübersehbar und damit mit den Verhältnissen in der Bundesrepublik nur schwer vergleichbar sind. Somit weist die Revision zutreffend darauf hin, daß die Tarifvertragsparteien eine praktikable und allgemeingültige Regelung haben normieren wollen, womit es nicht vereinbar wäre, wenn jeweils im Einzelfalle von den Behörden und im Streitfall von den staatlichen Arbeitsgerichten überprüft werden müßte, ob Ausbildung, Prüfungen und praktische ärztliche Tätigkeit im Ausland jeweils den im Inland gestellten Anforderungen entsprechen. Das muß angesichts der Allgemeingültigkeit der Tarifnorm auch der Kläger gegen sich gelten lassen, obwohl er nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und sogar nach den Einlassungen des beklagten Landes ein besonders qualifizierter und erfahrener Arzt ist. Schließlich muß der Kläger gegen sich gelten lassen, daß gerade die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes in aller Regel vom inländischen Recht und seinen Institutionen ausgehen. Demgemäß sind beispielsweise nach § 23 a BAT Beschäftigungszeiten eines heimatvertriebenen Angestellten bei polnischen Dienststellen der öffentlichen Krankenversicherung nicht anzurechnen (vgl. BAG 26, 208, 211 = AP Nr. 11 zu § 23 a BAT), so wie die Tarifver-



tragsparteien unter "Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts" in § 23 a Nr. 3 Buchst.b BAT nur die entsprechenden Begriffe des Staats- und Verwaltungsrechts der Bundesrepublik Deutschland verstehen und ausländische Tarifverträge nicht unter diese Tarifnorm fallen (vgl. BAG 34, 173, 181 und 182 = AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer). Unter diesen Umständen muß entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts angenommen werden, daß die Tarifvertragsparteien es ausdrücklich geregelt hätten, wenn sie im Rahmen der Merkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 13 auch ärztliche Vordienstzeiten hätten anrechnen wollen, die keine ärztliche Tätigkeit im Sinne des Medizinalrechts der Bundesrepublik sind. Damit ist die Klage unbegründet, weil der Kläger erst seit dem 1. März 1976 in der Bundesrepublik Deutschland ärztlich tätig ist und vorher keine Erlaubnis nach § 10 BÄrzteO besaß.

Die demgegenüber vom Kläger erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Entgegen der Meinung des Klägers verstößt die Tarifnorm der VergGr. I b BAT Fallgruppe 13 bezüglich ausländischer Ärzte nicht gegen Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG. Ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz käme allenfalls dann in Betracht, wenn die Tarifvertragsparteien bei der Abfassung der Merkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 13 tatsächliche Gleichheiten oder Ungleichheiten unberücksichtigt gelassen hätten, die so bedeutsam sind, daß sie bei einer am allgemeinen Gerechtigkeitsdenken orientierten Betrachtungsweise hätten beachtet werden müssen (vgl. die Urteile des Senats vom 11. November 1981 - 4 AZR 272/79 - AP Nr. 1 zu § 29 BAT und BAG 24, 300, 303 = AP Nr. 1 zu § 26 BBesG mit weiteren Nachweisen, auch auf die Rechtsprechung



des Bundesverfassungsgerichts). Das ist jedoch nicht der Fall. Einmal sind nämlich das medizinische Studium, die ärztlichen Prüfungen und die praktische ärztliche Tätigkeit im Inland und im Ausland mehr oder weniger stark unterschiedlich gestaltet, wobei auch im Ausland von Land zu Land beträchtliche Unterschiede bestehen. Auch der Schutz der Bevölkerung und damit der rechtliche Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit legen es nahe, eine gesetzliche und tarifliche Differenzierung zwischen solchen Ärzten vorzunehmen, die nach inländischem Recht zur Ausübung des ärztlichen Berufes befugt sind, und solchen, für die das nicht zutrifft. Eine andere Beurteilung könnte schließlich im Einzelfalle auch zu einer Außerkraftsetzung der allgemeinen Vorbehaltsklausel des Art. 30 EGBGB führen (ordre public).

Zutreffend weist der Kläger darauf hin, daß inzwischen Ärzte aus den der EWG angehörenden Staaten im inländischen Medizinalrecht eine gewisse Gleichstellung erfahren haben (vgl. § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 und insbesondere § 10 a BÄrzteO). Aber auch daraus kann der Kläger keine Rechte herleiten. Einmal gibt es hierfür nämlich zwingendes Recht (Art. 59, 60 EWG-Vertrag). Außerdem stellen insoweit auch die innerstaatlichen medizinalrechtlichen Vorschriften sicher, daß eine gewisse Gleichwertigkeit von medizinischer Ausbildung, Fachprüfungen und praktischer ärztlicher Tätigkeit garantiert ist. Damit kann der Kläger auch nicht erfolgreich einwenden, er sei im Hinblick auf Art. 3 GG im Verhältnis zu Ärzten aus Ländern der EWG benachteiligt.

Auch auf den dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, der begrifflich vom verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz



(Art. 3 GG) zu trennen ist, kann der Kläger sich nicht erfolgreich berufen. Ein Verstoß dagegen kommt nur in Betracht, wenn von einem Arbeitgeber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt werden und deswegen eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt (vgl. das Urteil des Senats vom 31. März 1982 - 4 AZR 1099/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Einen derartigen Verstoß behauptet der Kläger selbst nicht. Schon an der Bezeichnung entsprechender ärztlicher Vergleichspersonen fehlt es.

Auf die vom Landesarbeitsgericht angesprochenen einseitigen Stellungnahmen bzw. Empfehlungen von Tarifvertragsparteien kann der Kläger sich schon deswegen nicht berufen, weil ihnen keine tarifliche Bedeutung zukommt und ihre Gültigkeit auch nicht einzelvertraglich von den Parteien vereinbart worden ist (vgl. das Urteil des Senats vom 31. März 1982 - 4 AZR 1099/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Zudem wird auch in den bei den Vorakten befindlichen Stellungnahmen der Tarifvertragsparteien die vom Senat in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht vertretene Rechtsauffassung geteilt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91, § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Feller

Dr. Etzel

Matthes

Jansen

Dr. Apfel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

